

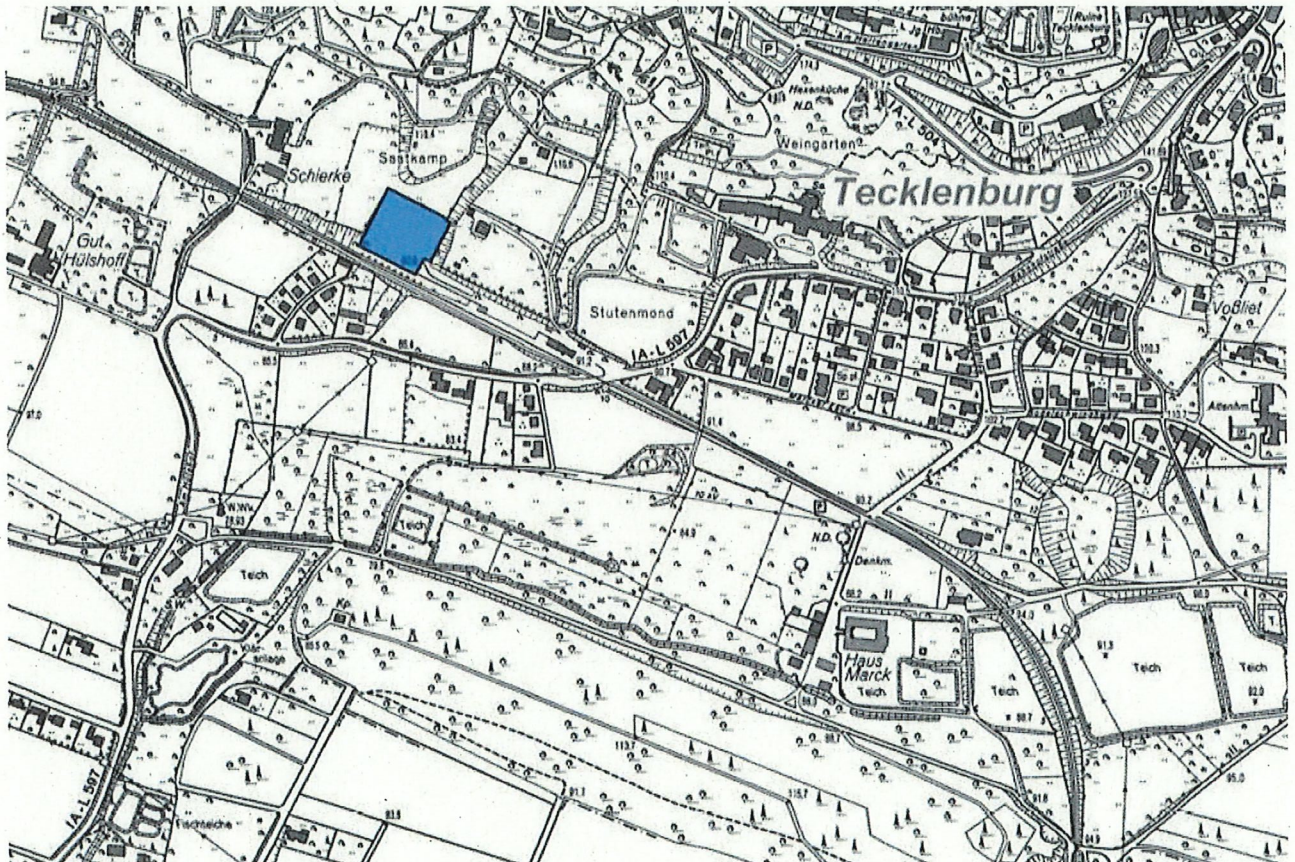
# STADT TECKLENBURG

## - BEKANNTMACHUNG -

### Erneute Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 49 „Parkplatz am Bahnhof“ der Stadt Tecklenburg

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Parkplatz am Bahnhof“ der Stadt Tecklenburg gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Der am 07.06.2021 ausgefertigte Bebauungsplan wurde am 04.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Im Rahmen einer rechtlichen Überprüfung wurde darauf hingewiesen, dass die Ausfertigung des Bebauungsplans vor seiner Bekanntmachung erfolgen muss. Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 49 „Parkplatz am Bahnhof“ der Stadt Tecklenburg erneut bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan blau hinterlegt.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde bis vor ca. 10 Jahren gewerblich genutzt. Nach einem Brand auf dem Areal wurden die Gebäude nicht wiedererrichtet. Im Geltungsbereich sind mittlerweile keine Bestandsgebäude mehr vorhanden. Die frühere Nut-



zung des Grundstücks lässt mittlerweile keine Prägungen des Planungsgebiets als Bauland erkennen. Sämtliche bauliche Anlagen wurden im Jahr 2006 zurückgebaut. Die nahegelegene Klinik Tecklenburger Land verfügt aufgrund seiner Lage im Ortsgebiet (Hanglage) nicht über eine ausreichende Anzahl an Stellplatzflächen für Gäste und Mitarbeiter der Klinik.

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Parkplatz am Bahnhof“ mit Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 10 BauGB während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 460, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenfalls stehen die Unterlagen im Internet unter <https://www.tecklenburg.de/bauwirtschaft/bauleitplanung/bauleitplanung-online-rechtskraeftige-bauleitplaene/> zur Verfügung.

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanaufstellung schriftlich gegenüber der Stadt Tecklenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 BauGB).
2. Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der in der derzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tecklenburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NW).



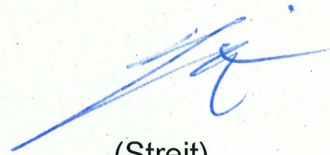
## Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Parkplatz am Bahnhof“ der Stadt Tecklenburg als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 49 „Parkplatz am Bahnhof“ rückwirkend zum 20.06.2021 in Kraft.

Tecklenburg, 01.09.2022

Stadt Tecklenburg  
Der Bürgermeister



(Streit)